

# Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften vom 09. Dezember 2015

in der Fassung vom 25.02.2024

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (nachfolgend HDBW) folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

## Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung .....	3
§ 2 Studienziel .....	3
§ 3 Prüfungsorgane .....	3
§ 4 Prüfungsausschuss .....	3
§ 5 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel .....	4
§ 6 Prüfende .....	5
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	5
§ 8 Modulhandbuch .....	6
§ 9 Zulassung zu Prüfungen .....	7
§ 10 Prüfungsanmeldung .....	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 12 Nachteilsausgleich; Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und .....	8
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz .....	8
§ 13 Modulprüfungen .....	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	9
§ 15 Mündliche Prüfungen .....	9
§ 16 Hausarbeiten .....	10
§ 17 Kurzreferate und Referate, Präsentationen, Projektarbeiten .....	10
§ 18 Elektronische Prüfungen .....	11
§ 19 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) .....	12
§ 20 Lehrveranstaltungsformen .....	12
§ 21 Praxisphase .....	13
§ 22 Regeltermine und Fristen .....	14
§ 23 Vorrückklauseln .....	14
§ 24 Abschlussmodul .....	15
§ 25 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten .....	17
§ 26 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Notenbildung .....	17
§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen .....	18
§ 28 Wiederholung .....	19
§ 29 Zeugnis, Diploma Supplement .....	19

§ 29 Akademische Grade.....	19
§ 30 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht.....	20
§ 31 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	20
§ 32 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht .....	20
§ 34 Übergangsbestimmungen.....	21
§ 35 Inkrafttreten.....	21

## § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) <sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der HDBW. <sup>2</sup>Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

## § 2 Studienziel

(1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>3</sup>Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. <sup>4</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.

(2) <sup>1</sup>Zum Masterabschluss führen an der HDBW das konsekutive Masterstudium. <sup>2</sup>Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft befähigen.

(3) <sup>1</sup>Die Vision der HDBW ist es, die maßgebliche Anlaufstelle für Studierende, Unternehmen und Organisationen zu werden, die Wert auf Persönlichkeit und die Übernahme von Verantwortung legen. <sup>2</sup>Die HDBW unterstützt deshalb die Studierenden, gefragte Persönlichkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft zu werden. <sup>3</sup>Anwendungsorientiertes Fachwissen und soziale sowie interkulturelle Kompetenzen werden durch wissenschaftliche Fundierung, enge Praxisbeziehungen und moderne Lehr- und Lernformen erreicht.

## § 3 Prüfungsorgane

Die Prüfungsorgane der HDBW sind der Prüfungsausschuss und die Prüfenden.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die HDBW einen Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen 2Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt, die übrigen Mitglieder durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird eine Ersatzperson als ständige Vertretung bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied/Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied/Ersatzmitglied bestellt. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>9</sup> Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>10</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende weitere Aufgaben:

- a. Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
- b. Die Festsetzung der An- und Abmeldefristen für Prüfungsleistungen
- c. Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
- d. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
- e. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- f. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
- g. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
- h. und die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.
- i. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
- j. die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

## § 5

### Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

(1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) Während der Vorlesungszeit können solche Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen/Prüfer, die Prüfungsform, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Modularbeiten hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Davon abweichend können für Modularbeiten von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine den betroffenen Studierenden bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## § 6 Prüfende

(1) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind Personen, die an der HDBW mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut sind. <sup>2</sup>Gemäß Art. 85 Abs. 1 BayHIG dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Verschwiegenheit.

## § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums vom zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) <sup>1</sup>Grundlagenmodule gleichnamiger oder wesensverwandter Bachelorstudiengänge, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern abgelegt wurden, werden auf Antrag bis zu einem Umfang von 60 Credits ohne weitere Prüfung anerkannt, so sie zum Kanon der Grundlagenmodule der Studiengänge der HDBW gehören. <sup>2</sup>Diese sind in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Gemäß Art. 86 Abs 2 BayHIG können Kompetenzen angerechnet werden, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Kompetenzen zieht der Prüfungsausschuss grundsätzlich zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und Kompetenzziele der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen heran. <sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und Kompetenzen gemäß Abs. 1 bis 3 ist schriftlich auf den dazu vorgesehenen Formularen zu beantragen. <sup>2</sup>So diese Zeiten, Leistungen und Kompetenzen vor dem Beginn des Studiums an der HDBW erbracht worden sind, ist ein Antrag auf Anrechnung innerhalb eines Jahres nach der Immatrikulation zu stellen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Kompetenzen, die während des Studiums an der HDBW (Auslandssemester, Praktika, Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bei einem Studiengangswechsel u.ä.) erbracht werden, muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung desjenigen Moduls, dessen Anrechnung beantragt wird, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme des regulären Studiums an der HDBW gestellt werden.

(6) Eine Notenverbesserung durch eine zusätzlich zu einem stattgegebenen Anrechnungsantrag in einem Modul abgelegte Prüfung an der HDBW ist nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Die Umrechnung von Noten ausländischer Notensysteme erfolgt nach der Formel

$$x = 1+3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

wobei x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

<sup>2</sup>Es wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, eine Anpassung an das Notensystem der HDBW gemäß § 24 dieser Prüfungsordnung erfolgt nicht.

(8) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Umrechnung von Noten gemäß Absatz 3 Satz 1 aufgrund der an der ausländischen Hochschule gepflegten Benotungspraxis erhebliche Abweichungen (mehr als ein ganzer Notengrad im Vergleich zur praktizierten Originalnote) in der Bewertung einer Leistung, so wird eine Umrechnung anhand einer vom Studierenden vorzulegenden ECTS-Einstufungstabelle derjenigen Hochschule, deren Leistungsnachweis anerkannt werden soll, vorgenommen. <sup>2</sup>Diese ist vom Antragsteller vorzulegen.

(9) Ist eine Umrechnung nach Abs. 7, Satz 1 nicht möglich, greift die Regelung nach § 26 Absatz 6.

(10) Angerechnete Leistungen können im Abschlusszeugnis mit einem „\*“ gekennzeichnet werden.

(11) Die Anrechnung von bisheriger beruflicher Praxis als Praxisphase ist § 21 Abs. 5 geregelt.

(12) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, wird die Vorlage einer durch eine/n im Inland beidete/n Übersetzer/in beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt.

## § 8 Modulhandbuch

(1) Der zuständige Studiengangsleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- b. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
- c. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vorsieht, dass im jeweiligen Modul weitere Sprachen zum Einsatz kommen können.
- d. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
- e. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
- f. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
- g. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- h. nähere Bestimmungen über Modulprüfungen.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 9

### Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen (ohne Abschlussarbeit) setzt voraus, dass die Anmeldung
- form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
  - eine Immatrikulation als Studierender des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule vorliegt
  - und die für die Zulassung nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungen und Teilnahmenachweise vorliegen.

(2) Studierende die nach Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG zugelassen wurden und nach einem Jahr den grundständigen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 ECTS nicht vollständig bestanden haben, sind erst dann wieder zu Prüfungen des Masterstudiengangs zuzulassen, wenn sie die Bachelorprüfung bestanden haben.

## § 10

### Prüfungsanmeldung

- (1) Für alle Modulprüfungen wird eine Anmeldung benötigt.
- (2) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (3) Eine Anmeldung durch die Hochschule („automatische Anmeldung“) erfolgt
- für die laut Modulhandbuch im betreffenden Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen (Erstversuch)
  - für Wiederholungsprüfungen zum Ende der Frist nach §28
- (4) Eine Anmeldung durch den Studierenden („eigene Anmeldung“)
- erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Prüfungsamt
  - ist in allen Fällen möglich, die unter (3) nicht geregelt sind
- (5) Es gelten die festgesetzten Anmeldefristen des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 3

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(3) <sup>1</sup>Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest, oder bei stationärer Behandlung die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. <sup>3</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist vor Ende der Bearbeitungszeit unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht geltend zu machen und wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. <sup>4</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attests eines Vertrauensarztes vorsehen. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen oder Einsetzen von unerlaubten Hilfsmitteln nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 12

### Nachteilsausgleich; Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) <sup>1</sup>Studierenden, die wegen einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Behinderung, chronische Erkrankung oder besondere Lebenslage ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes verlangen, welcher vom Prüfungsausschuss bestimmt wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Gemäß Art 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG ist eine Ablegung von Prüfungen trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.



## § 13 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MoP) besteht in der Regel aus einer Prüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfung kann aus den nachfolgend näher geregelten Prüfungsformen bestehen. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen festlegen.
- (3) Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung (sP) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 60 bis 180 Minuten. <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und die ergänzenden Modulhandbüchern.

## § 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung (mP) soll der Kandidat nachweisen, dass er über Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und in der Lage ist spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsvorschläge hierfür aufzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern oder vom prüfungsberechtigten Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung im Beisein eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Insofern die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern stattfindet, wird der Kandidat pro Prüfgebiet von nur einem Prüfer geprüft.
- (3) <sup>1</sup>Die Länge der mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. <sup>3</sup>Pro mündliche Prüfung dürfen nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.
- (4) <sup>1</sup>Jede mündliche Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll umfasst Ort, Zeit und Zeitdauer der Prüfung, Namen des Prüfers oder der Prüferin, Namen des Kandidaten, Gegenstand, Ergebnis und besondere Vorkommnisse der Prüfung.

## § 16 Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit (HA) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) <sup>1</sup>Hausarbeiten haben einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 25 DIN-A4-Seiten. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten gilt der Umfang der Eigenleistung gemäß Satz 1 pro Teilnehmer. <sup>3</sup>Die schriftliche Arbeit ist innerhalb von höchstens vier Wochen anzufertigen. <sup>4</sup>Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. <sup>5</sup>Hausarbeiten können in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden.

(3) Hausarbeiten können um eine Präsentation (Verteidigung) der Arbeit erweitert werden.

## § 17 Kurzreferate und Referate, Präsentationen, Projektarbeiten

(1) Kurzreferat (KR) sowie Referat (R) sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweisen soll, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und seine oder ihre Ergebnisse nachvollziehbar darstellen und in der Diskussion erläutern kann.

(2) <sup>1</sup>Der Inhalt des Kurzreferats oder Referats muss auf wissenschaftlicher Originalliteratur und eigenen Recherchen basieren. <sup>2</sup>Entsprechende Literaturangaben sowie die Kernaussagen müssen in Form eines Thesenpapiers an alle anwesenden Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung ausgeteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeitsergebnisse präsentiert der Kandidat vor anderen Studierenden und dem Prüfer. <sup>2</sup>Die Vortragsdauer des Kurzreferats beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Minuten. <sup>3</sup>Die Vortragsdauer des Referats soll mindestens 20 und höchstens 45 Minuten betragen. <sup>4</sup>Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern.

(4) <sup>1</sup>Referate können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin deutlich erkenn- und bewertbar sein.

(5) <sup>1</sup>Ergänzt wird das Referat in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung. <sup>2</sup>Das Abgabedatum der schriftlichen Ausarbeitung wird vom Dozenten festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) <sup>1</sup>Durch die Präsentation (PR) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, wissenschaftlich erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion erläutern zu können.

(7) <sup>1</sup>Präsentationen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Arbeitsergebnisse werden vor anderen Studierenden und dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentiert. <sup>3</sup>Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten deutlich erkenn- und bewertbar sein.

(8) <sup>1</sup>Die Dauer einer Präsentation soll pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern.

(9) <sup>1</sup>Durch die Projektarbeit (PA) soll der Kandidat seine oder ihre Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. <sup>2</sup>Der Kandidat soll zudem nachweisen, dass er oder sie zur Definition konkreter wissenschaftlicher Ziele und interdisziplinärer Lösungsansätze sowie zur Erarbeitung von Konzepten in der Lage ist.

(10) Die Projektarbeit kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer Präsentation vorgelegt werden.

(11) <sup>1</sup>Die Projektarbeit kann entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten deutlich erkenn- und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Dauer einer Präsentation soll pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. <sup>4</sup>Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. <sup>5</sup>Bewertungsgrundlage für die Note ist sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit.

## § 18 Elektronische Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>3</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden.

(3) Für elektronische Fernprüfungen gilt hierbei:

- a. <sup>1</sup>Gem. § 8 Absatz 1 Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) werden elektronische Fernprüfungen auf freiwilliger Basis angeboten. <sup>2</sup>Diese in Form von schriftlichen Fernprüfungen (Fernklausur) und als mündliche Fernprüfungen.
- b. <sup>1</sup>Werden mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen etc. als mündliche Fernprüfungen durchgeführt, dann werden diese zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der Prüfungsteilnehmer und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer und der Beisitzer aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen. <sup>2</sup>Der Beisitzer kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden.
- c. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsordnung, auf die hiermit verwiesen wird.

## § 19

### Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. <sup>2</sup>Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. <sup>2</sup>Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. <sup>3</sup>Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.

(4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.

(5) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfern erstellt. <sup>2</sup>Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. <sup>3</sup>Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.

(6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:

- a. Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
- b. Die richtige Lösung je Aufgabe.
- c. Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
- d. Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
- e. Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.

(7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

## § 20

### Lehrveranstaltungsformen

<sup>1</sup>Der Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können aus den nachfolgend näher geregelten Lehrveranstaltungsformen bestehen:

- a. Vorlesungen (VL): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickwissen und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

- b. Seminare (S) und Blockseminare (BS): <sup>1</sup>dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. <sup>2</sup>Blockseminare finden als Blockveranstaltung statt und umfassen mindestens einen Umfang von 4 Stunden und höchstens einen Umfang von 8 Stunden.
- c. Übungen (UE): dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- d. Laborunterricht (L): dient der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- e. Sprachkurse (SK): <sup>1</sup>sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. <sup>2</sup>Sie können auch im Block absolviert werden.
- f. Kolloquien (KO): <sup>1</sup>zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. <sup>2</sup>Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Abschlussarbeit ergänzen.
- g. Studienprojekte (SPJ): <sup>1</sup>sind Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand für die Studierenden, die anhand eines Forschungsprojektes oder im Rahmen einer Gruppenarbeit methodische Kompetenzen vermitteln, der selbstständigen Anwendung forschungstypischer Arbeitsweisen dienen und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützen. <sup>2</sup>Studienprojekte werden im Sinne des Selbststudiums nach § 14 selbstständig von den Studierenden umgesetzt. <sup>3</sup>Sie implizieren daher i.d.R. keine Präsenzzeiten in Form vorgegebener Semesterwochenstunden. <sup>4</sup>Studienprojekte beziehen sich auf theoretisch vermittelte Studieninhalte in den jeweiligen Semestern.
- h. Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL): <sup>1</sup>dienen dem Erwerb von fachspezifischem Anwendungswissen und Schlüsselqualifikationen sowie fachfremdem Anwendungswissen und fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen. <sup>2</sup>Veranstaltungsformen sind Übungen, Seminare, Projektseminare, Exkursionen, Workshops und Trainings.

## § 21 Praxisphase

(1) <sup>1</sup>Die Praxisphase wird im Vollzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium als Praxissemester durchgeführt und umfasst ein Betriebspraktikum. <sup>2</sup>Abweichend hiervon wird die Praxisphase im Dualen Studium in Form von mehreren verpflichtenden Blockbetriebspraktika über den gesamten Verlauf des Studiums durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Betriebspraktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. <sup>2</sup>Sie richten sich nach den Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung gemäß der Studienordnung.

(3) <sup>1</sup>Das Betriebspraktikum findet blockweise während der Praxisphase statt und wird von einer Lehrkraft der HDBW betreut. <sup>2</sup>Es umfasst für Vollzeitstudierende eine zeitliche Dauer von 22 Wochen, die einem Arbeitsaufwand (Workload) von 112,5 Tagen entspricht. <sup>3</sup>Dieser Arbeitsaufwand teilt sich auf in 20 Wochen innerhalb des Praktikums-Betrieb (100 Tage) sowie 2 Wochen Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht (12,5 Tage bzw. 100 h). <sup>6</sup>Im Dualen Studium umfasst das Betriebspraktikum eine zeitliche Dauer von 24 Wochen, die einem Arbeitsaufwand (Workload) von 112,5 Tagen entspricht. <sup>7</sup>Dieser Arbeitsaufwand teilt sich auf in 3 x 32,5 Tage innerhalb des Praktikums-Betriebs (97,5 Tage) sowie 3 x 1 Woche Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht (15 Tage). <sup>8</sup>Der Umfang des Praktikumsberichts ist in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

(4) Die tägliche Arbeitszeit in dem Praktikum-Betrieb entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikum-Betriebs für Vollzeitkräfte.

(5) <sup>1</sup>Für die Praxisphase werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist ein bestandener Praktikumsbericht (PB). <sup>3</sup>Es wird keine Modulnote vergeben. <sup>4</sup>Das Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, nachdem alle notwendigen Praktikumsberichte sowie ggf. die Präsentationen durch den zuständigen Leiter des Praxismoduls als „bestanden“ bewertet werden. <sup>5</sup>Der Leiter wird vor Beginn der Praxisphase aus dem Kreis der Prüfenden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(6) <sup>1</sup>Bisherige berufliche Praxis kann als Praxisphase anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen mit den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten des Praxissemesters durch den Studiengangsleiter bestätigt wird (vgl. Art.86 Abs. 2 BayHIG). <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 22

### Regeltermine und Fristen

(1) Sofern in der jeweiligen SPO nicht abweichend geregelt, gelten folgende Regelstudienzeiten:

- a. Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und das Duale Studium in Bachelorstudiengängen beträgt sieben Semester;
- b. Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium in Masterstudiengängen beträgt drei Semester, bei Teilzeitstudium fünf Semester.

(2) Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester im Vollzeit-Studium und im Dualen Studium ca. 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

(3) In der jeweiligen SPO sowie innerhalb der Regelstudienzeit sind nach §26 Abs. 1 zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung die nötigen Leistungen zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 am Ende der Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss darauf hingewiesen werden, dass sie noch nicht die erforderlichen Leistungen für die Bachelor- bzw. Masterprüfung erbracht haben. <sup>2</sup>Sie sind über die Wiederholungsmöglichkeiten der Bachelorprüfung bei deren Nichtbestehen zu informieren.

(5) Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 3 zu erfüllen, gilt gemäß § 26 Abs. 1 und 2 die Bachelor- bzw. Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

## § 23

### Vorrückklauseln

(1) Für Vollzeit-Studierende in Bachelorstudiengängen ist eine Teilnahme an Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungsleistungen aus dem 4. Semester und höheren Semestern nur möglich, wenn aus den Modulen des 1. Bis 3. Fachsemesters mindestens 60 ECTS erworben wurden.

(2) Für Dual Studierende in Bachelorstudiengängen ist eine Teilnahme an Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungsleistungen aus dem 4. Semester und höheren Semestern nur möglich, wenn aus den Modulen des 1. Bis 3. Fachsemesters mindestens 55 ECTS erworben wurden.

(3) Den Studierenden, welche die Vorrückklauseln nicht erfüllen, soll ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung angeboten werden.

## § 24 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul (AM) besteht aus der Abschlussarbeit (AB) und der Verteidigung (VE).
- a. Die Abschlussarbeit ist im Bachelorstudium die Bachelor's Thesis und im Masterstudium die Master's Thesis.
  - b. Das Abschlussmodul soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit (BA) oder die Masterarbeit (MA) ist die wissenschaftliche Anwendung der Studieninhalte. <sup>2</sup>In ihr soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.

(3) <sup>1</sup>Sofern die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) keine anderweitigen Voraussetzungen vorgeben, erfolgt die Zulassung zur Abschlussarbeit, wenn die in den Anlagen „Prüfungspläne“ der SPO festgelegten Leistungspunkte im Bachelorstudium in Höhe von mindestens 140 Leistungspunkten und 60 Leistungspunkte im Masterstudium erworben wurden. <sup>2</sup>In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er ein gestelltes Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(4) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird von zwei an der HDBW tätigen Hochschullehrern betreut, von denen mindestens einer hauptberuflich an der HDBW tätig ist. <sup>2</sup>Der Erstbetreuer muss fachverantwortlich Lehr- und Prüfungsaufgaben in der gewählten Studienrichtung wahrnehmen.

(5) <sup>1</sup>Wünsche der Kandidaten zur Benennung des Betreuers für die Abschlussarbeit sollten berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einem hauptberuflich an der HDBW tätigen Hochschullehrer zu betreuender Abschlussarbeit mit dem Ziel beschränken, ein ausgewogenes Betreuungsverhältnis zu gewährleisten; dabei ist sicherzustellen, dass jeder Kandidat einen Betreuer erhält.

(6) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann vom Betreuer, einer im Studiengang tätigen nebenberuflichen Lehrkraft oder vom Kandidaten aus seinem betrieblichen Umfeld vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die endgültige Formulierung wird vom Erstbetreuer in Abstimmung mit dem Kandidaten getroffen. <sup>3</sup>Das Thema kann auf begründeten Antrag innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Bearbeitungszeitraums einmal zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Über die Annahme des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Die Abschlussarbeit muss dann innerhalb von sechs Wochen erneut beim Prüfungsausschuss mit einem neuen Thema angemeldet werden. <sup>6</sup>Von der Themenrückgabe kann im Wiederholungsversuch nur Gebrauch gemacht werden, sofern diese noch nicht im Erstversuch in Anspruch genommen wurde.

(7) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Arbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen für Vollzeit- und Dual-Studierende. <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag, in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen

Krankheit oder anderer von dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, mit Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Wochen für Vollzeit- und Dual-Studierende verlängert werden. <sup>5</sup>Im Krankheitsfalle gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Masterthesis beträgt 5 Monate für Vollzeit- und Teilzeit-Studierende. <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag, in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, mit er Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate für Vollzeit- und Dual-Studierende verlängert werden. <sup>5</sup>Im Krankheitsfalle gelten § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Betreuers kann eine Abschlussarbeit auch als Gruppenarbeit eingereicht werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Leistung der einzelnen Kandidaten nach Art und Umfang einer eigenständigen Bachelorthesis entspricht, als solche erkennbar und bewertbar ist.

(11) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in einer fest gebundenen und in einer digitalen Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. <sup>3</sup>So in der Abschlussarbeit schützenswerte Unternehmensdaten enthalten sind, kann der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit einen Sperrvermerk für seine Abschlussarbeit geltend machen.

(12) Wird die Abschlussarbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) <sup>1</sup>Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Abschlussarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend

(14) Der Zeitraum für die Bewertung Abschlussarbeit sollte vier Wochen nicht überschreiten.

(15) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Abschlussarbeit erfolgt im Rahmen eines Abschlusskolloquiums durch eine mündliche Präsentation des Kandidaten vor den Betreuern, das von mindestens einem hauptberuflichen Hochschullehrer der HDBW geleitet wird. <sup>2</sup>Jeder Kandidat muss durch mindestens einen Betreuer als Beisitzer vertreten sein. <sup>3</sup>Im Abschlusskolloquium verteidigen die Kandidaten ihre Abschlussarbeit. <sup>4</sup>Den Ablauf des Kolloquiums regeln die SPOs der Studiengänge.

(16) <sup>1</sup>Die Note für das Abschlussmodul wird von den Betreuern festgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich bei Bachelorstudiengängen zu 2/3 aus der Note der Abschlussarbeit und zu 1/3 der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. <sup>3</sup>Bei Masterstudiengängen setzt sich die Note des Abschlussmoduls zu 90% aus der Note der Abschlussarbeit und zu 10% aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen <sup>4</sup>Bei unterschiedlichen Bewertungen der Arbeit sollen die Betreuer sich auf eine gemeinsame Bewertung einigen. Ist das nicht der Fall wird das arithmetische Mittel der Bewertungen als Gesamtergebnis verwendet.



## § 25

### Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0; 1,3  
= sehr gut
- 1,7; 2,0; 2,3  
= gut
- 2,7; 3,0; 3,3  
= befriedigend
- 3,7; 4,0  
= ausreichend
- 4,3; 4,7; 5,0  
= nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Sieht ein Modul Teilprüfungen vor, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“/„mit Erfolg abgelegt“ bestanden werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen von Teilmodulprüfungen muss nur die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelung werden Teilprüfungen gleich gewichtet. <sup>4</sup>Die genaue Art, Anzahl, Umfang/Dauer und Benotungen wird ebenfalls über die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(4) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

## § 26

### Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Notenbildung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- a. die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten (Vollzeit) oder 210 Leistungspunkten (Dual) erworben wurde,
- b. die Modulnoten für die Module mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und
- c. das Abschlussmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- a. die Mindestzahl von 90 Leistungspunkten (Vollzeit) oder 90 Leistungspunkten (Teilzeit) erworben wurde,
- b. die Modulnoten für die Module mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und
- c. das Abschlussmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Gewichtung entspricht dabei dem Anteil der ECTS-Leistungspunkte an der Gesamtzahl von 210 bzw. 90 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die im Zeugnis auszuweisende Abschlussnote lautet bei einem Mittelwert
- bis 1,5
  - = sehr gut
  - über 1,5 bis 2,5
  - = gut
  - über 2,5 bis 3,5
  - = befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0
  - = ausreichend
  - über 4,0
  - = nicht ausreichend.

(5) Das Prüfungsgesamtergebnis wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen. <sup>2</sup>Ist bei schwer vergleichbaren Notensystemen eine Umrechnung über die bayerische Formel (§ 7 Abs. 7) nicht möglich, so wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(7) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

- a. bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
- b. bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
- c. bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
- d. bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
- e. bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 = bestanden.

## § 27

### Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung kompensiert. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 28 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hierbei zählt jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung – unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform – als eine Prüfung. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abzulegen.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Prüfung zulässig. <sup>2</sup>Diese ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.

(4) Wird für mehr als eine Prüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung ist durch Gründe im Sinn von § 12 Abs. 4 bedingt. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 bis 3, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit darf nur einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden. § 24 Abs. 13 gilt entsprechend und muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstversuchs angemeldet werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(7) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

## § 29 Zeugnis, Diploma Supplement

<sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. <sup>2</sup>Dem Abschlusszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement beigegeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 29 Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der HDBW bestandenen Abschlussprüfung wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der Gesetze und der einschlägigen SPO verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 2 ausgestellt.

## § 30

### Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht

(1) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Noten erfolgt über das Internetportal der HDBW. <sup>2</sup>Die Noten gelten spätestens am dritten Tag nachdem sie im Internetportal einsehbar sind als Bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden können nach Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme und der Beantwortung von Fragen soll eine sachkundige Person oder der jeweilige Prüfer anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatztermin angeboten werden.

## § 31

### Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind insbesondere alle von den Studierenden in schriftlicher, gegenständlicher, digitaler oder anderer Form erstellten Arbeiten, die in das Prüfungsergebnis einfließen. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Protokolle über mündliche und schriftliche Prüfungen sowie Anhörungsprotokolle über Täuschungsversuche.

(3) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## § 32

### Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen von Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Studiums und der Prüfungen betreffend, wie die APO, sowie über hochschulöffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die jeweiligen SPO und den jeweiligen Studienplan, der Prüfungsgremien sowie des Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, sich regelmäßig anhand der einschlägigen SPO und des zugehörigen

Studienplanes über Prüfer, aktuelle Prüfungsformen, Bearbeitungszeiten und weitere Prüfungsmodalitäten zu informieren. <sup>3</sup>Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden.

### § 34 Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Alle SPO, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 nicht auf die Regelungen dieser Satzung umgestellt worden sind und in die nach dem Wintersemester 2023/2024 neue Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens 14.03.2024 an diese Satzung anzupassen. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang, für den zu ihrem Studienbeginn die Regelungen der APO galten, vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, können diesen Studiengang auf der Grundlage der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung abschließen.

### § 35 Inkrafttreten

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften der Bayerischen Wirtschaft tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit dem Wintersemester 2023/24 das Studium an der HDBW aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der HDBW am 11.10.2023 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.01.2024, AZ L.3-H6484.4.1/1/26.

München, den 25. Februar 2024

.....

Dr. Evelyn Ehrenberger, Präsidentin

Die Satzung wurde am 25. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist entsprechend der 25. Februar 2024.